

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung)**

Vom 8. Dezember 2017

Die Vertreterversammlung hat am 19. Oktober 2017 aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) sowie § 6 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 14. Dezember 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 51-52 S. 73) geändert worden ist, beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der STApV-Satzung**

Die Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 14. Dezember 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 51-52 S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ in Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen für Angestellte gelten auch für Mitglieder in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (Pharmazeuten im Praktikum).“

d) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

2. § 15a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 15a Abweichende Versorgungsabgaben für Angestellte**

(1) Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind und Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Verletztengeld oder Unterhaltsgeld beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären.

(2) Soweit Angestellte anderweitige Erwerbsersatzesinkommen oder sonstige Leistungen aus den Sozialversicherungen beziehen, vorübergehend kein Einkommen aus pharmazeutischer Tätigkeit erzielen oder von den Befreiungsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 1 keinen Gebrauch machen, zahlen sie für diese Zeiten einen Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags nach § 14 Abs. 1.

(3) Angestellte, die nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags nach § 14 Abs. 1.

(4) <sup>1</sup>Angestellte, die mehreren Beschäftigungen nachgehen, wovon eine Beschäftigung geringfügig entlohnt oder kurzfristig ausgeübt wird, können sich für diese geringfügig entlohnte oder kurzfristig ausgeübte Beschäftigung auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. <sup>2</sup>Anderenfalls bemisst sich der Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) Angestellte, die während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vor und nach der Entbindung nicht

erwerbstätig sind sowie Angestellte, die nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Elternzeit in Anspruch nehmen und kein Berufseinkommen erzielen, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen von Absatz 2 und Absatz 5 wird auf Antrag der Mindestbeitrag auf die Hälfte ermäßigt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Pharmazeuten im Praktikum im Sinne von Absatz 3. <sup>3</sup>Der Antrag kann für das laufende und für das dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ wird gestrichen
- b) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 17 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) § 15a Abs. 1 der Satzung tritt hinsichtlich der Regelung zum Krankengeld rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) § 15a Abs. 1 der Satzung tritt hinsichtlich der Regelung zum Verletztengeld rückwirkend zum 25. Juli 2017 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt Artikel 1 dieser Satzung am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 19. Oktober 2017

Dr. Holger Herold  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 38 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5248.11/13

Dresden, den 4. Dezember 2017

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 8. Dezember 2017

Dr. Holger Herold  
Vorsitzender der Vertreterversammlung